

Abstimmungsausschreiben zur Mitgliederbefragung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Gemäß § 4 Abs. 2 der Abstimmungsordnung zur Mitgliederbefragung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein vom 22.12.2020 wird folgendes Abstimmungsschreiben erlassen:

Abstimmungszeitraum

Die Abstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein findet vom 15.02.2021 bis zum 28.02.2021 statt.

Abstimmungsberechtigtenliste

Die Abstimmungsberechtigtenliste liegt ab dem 18.12.2020 in der Geschäftsstelle der Pflegeberufekammer, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster, während der Geschäftszeiten Montag-Donnerstag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum 21. Januar 2021 zur Einsicht aus. Aufgrund der pandemischen Lage können die Mitglieder der Pflegeberufekammer auch telefonisch oder per E-Mail erfragen, ob sie auf der Abstimmungsberechtigtenliste geführt werden: E-Mail: info@pflegeberufekammer-sh.de;
Tel.: 04321/ 85448-1

Abstimmungsberechtigte

Das Recht an der Abstimmung teilzunehmen, steht allen Mitgliedern der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein gemäß § 2 Absatz 1 Pflegeberufekammergesetz (PBKG) vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 206, zuletzt geändert am 23. Juni 2020, GVObI. Schl.-H. S. 358) zu, die im Abstimmungszeitraum abstimmungsberechtigt sind. Abstimmungsberechtigt ist, wer seiner Meldepflicht im Sinne von § 7 PBKG nachgekommen ist und auf der Abstimmungsberechtigtenliste geführt wird.

Jedes Kammermitglied kann beim Abstimmungsvorstand bis zum Ablauf des 18.01.2021 Einspruch gegen die Abstimmungsberechtigtenliste einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Abstimmungsleiter oder die Abstimmungsleiterin bis zum Ablauf des 21.01.2021. Die Entscheidung ist der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, hat der Abstimmungsleiter oder die Abstimmungsleiterin die Abstimmungsberechtigtenliste zu berichtigen. Mit Ablauf des 22.01.2021 wird die Abstimmungsberechtigtenliste geschlossen.

Ort und Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Die Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses erfolgt bis spätestens zum 31.03.2021 im Hause des Dienstleisters, welcher die Auszählung der Abstimmung durchführt: Winkhardt + Spinder GmbH & Co.KG, Ernsthaldenstraße 53, 70565 Stuttgart

Einspruchsrecht nach § 10 der Abstimmungsordnung

Gegen die Feststellung des Abstimmungsergebnisses kann jeder oder jede Abstimmungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Abstimmungsleiter oder der Abstimmungsleiterin zu erklären. Der Abstimmungsvorstand entscheidet über den Einspruch.

Abstimmung

Die Abstimmung wird als Briefwahl durchgeführt. Näheres regelt die Abstimmungsordnung. Den Abstimmenden stehen ausschließlich folgende Abstimmungsmöglichkeiten zur Verfügung.

1.

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird aufgelöst.

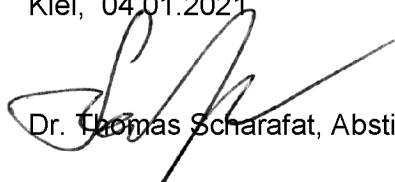
2.

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird unter Beibehaltung von Pflichtmitgliedschaften und Pflichtbeiträgen fortgeführt. Die Beiträge müssen für die Finanzierung auskömmlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstimmung den Charakter einer Vollbefragung besitzt, welche die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für den Schleswig-Holsteinischen Landtag über den Fortbestand der Pflegeberufekammer darstellt.

Den Abstimmungsunterlagen wird die Beitragstabelle der gültigen Beitragssatzung beigelegt.

Kiel, 04.01.2021


Dr. Thomas Scharafat, Abstimmungsleiter